

Aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofes zum Wettbewerbsrecht

Bereits die einmalige unverlangte Zusendung einer E-Mail mit Werbung kann einen rechtswidrigen Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb darstellen.

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung I ZR 218/07 vom 20.05.2009 eine richtungweisende Entscheidung getroffen und hierbei insbesondere die höchstrichterliche Rechtsprechung zu Wettbewerbsverstößen bei unaufgefordert zugeleiteter Werbung Stellung genommen.

Die Zusendung einer Werbe E-Mail ohne vorherige Einwilligung des Adressaten stellt danach einen unmittelbaren Eingriff in den Gewerbebetrieb dar. Denn unverlangt zugesandte E-Mail-Werbung beeinträchtigt regelmäßig den Betriebsablauf eines Unternehmens. Mit dem Sichten und Aussortieren unerbetener E-Mails sei ein zusätzlicher Arbeitsaufwand verbunden. Zudem können, worauf der BGH hinweist, soweit kein festes Entgelt vereinbart sei, zusätzliche Kosten für die Herstellung der Online-Verbindung und die Übermittlung der E-Mail durch den Provider anfallen. Das gelte insbesondere, wenn es sich um eine größere Zahl unerbetener E-Mails handle oder der Empfänger einer ersten E-Mail ausdrücklich dem weiteren Erhalt von E-Mails widersprochen habe. Zur Begründung seiner Entscheidung weist der BGH insbesondere auf die Regeln in § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) hin, wonach Werbung unter Verwendung von elektronischer Post ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung des Adressaten eine unzumutbare Belästigung sei. Das gelte für die Übersendung einer E-Mail ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung grundsätzlich auch.

Mein Praxistipp:

Auch in Ihrem Betrieb werden Sie gegebenenfalls mit einer Fülle unerwünschter Werbe-E-Mails belästigt. Auf jeden Fall sollten Sie per E-Mail dem Absender widersprechen und fordern, zukünftige E-Mail-Werbung zu unterlassen. Darüber hinaus ist es empfehlenswert die Mail gegebenenfalls an unsere Kanzlei weiterzuleiten, soweit hieraus der Absender und dessen genaue Firmierung erkennbar sind. Es kann dann von hieraus eine Unterlassungserklärung mit Strafandrohung angefordert werden.

Für Rückfragen zu dieser Rechtsprechung stehe ich gegebenenfalls telefonisch jederzeit zur Verfügung.

Rolf Schneller
Rechtsanwalt